

3361/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Aumayr, Ing. Reichhold, Dr. Salzl, Mag. Haupt haben am 10. Dezember 1997 unter der Nr.3402/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwendung der Milch—Hygieneverordnung zur wirtschaftlichen Ausgrenzung von Selbstvermarktern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Ab wann wird es in Österreichs Tourismusbetrieben beim Frühstücksbuffet
- a) keine Bauernbutter aus unpasteurisiertem Rahm,
 - b) keinen Bauerntopfen aus unpasteurisierter Milch,
 - c) keinen Weich- und Schnittkäse aus bäuerlicher Produktion auf der Basis von Rohmilch mehr geben dürfen?
2. Welche Ausstattungs- und Behandlungsvorschriften hat ab diesem Zeitpunkt ein bäuerlicher Vermarkter von Milch und Milchprodukten zu befolgen?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt, mit welchen Anschaffungs- und Betriebskosten diese neuen Vorschriften verbunden sind?
4. Ist Ihrem Ressort bekannt, welchen sonstigen rechtlichen Änderungen und Verpflichtungen ein bäuerlicher Vermarkter von Milch und Milchprodukten nach Umstellung auf Wärmebehandlung ausgesetzt ist (z.B. hinsichtlich Gewerberecht)?

5. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Gründe dafür maßgeblich waren, daß Österreich nur für drei nationale Käsesorten Ausnahmen und Erleichterungen beantragte und bewilligt bekam, während Spanien 89, Deutschland 53, Frankreich 36 und Italien 21 Ausnahmen erhielten?
6. Ist Ihrem Ressort bekannt, wieviele österreichischen gewerblichen und genossenschaftlichen Milchbe- und -verarbeitungsbetrieben Hygiene-Ausnahmen - analog zu den seit 1994 zugestandenen Ausnahmen der EU für ca. 2.000 italienische Be- und Verarbeiter - beantragt und zugestanden erhielten?
7. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, damit Österreichs Konsumenten besser als bisher vor Milchprodukten aus EU-Mitgliedstaaten mit de facto niedrigeren Hygienestandards aus Gesundheitsgründen geschützt werden?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, daß die Milchhygieneverordnung, BGBl.Nr. 897/1993, der Sicherung einwandfreier Milch und Micherzeugnisse dient; dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn auch für den Direktvermarkter Mindesthygienestandards festgelegt werden. Diese Mindesthygienestandards dienen nicht nur zum Schutz der Konsumenten vor gesundheitlichen Schäden, sondern bewahren auch den Landwirt vor den Konsequenzen, die mit dem Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Waren verbunden sind.

Rohmilch und Produkte aus Rohmilch, die nicht im Rahmen einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen strukturierten Eigenkontrolle (HACCP) hergestellt werden, stellen ein potentielles Hygienerisiko dar. Dies wird nicht nur durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt, sondern auch durch nationale sowie internationale Berichte über das Auftreten von Lebensmittelvergiftungen in der Praxis bestätigt.

In der Milchhygieneverordnung - sowie in der Novelle zur Milchhygieneverordnung - wird jedoch den spezifischen Verhältnissen der Direktvermarktung Rechnung getragen.

Zu Frage 1:

Die Abgabe von Produkten landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe in "Tourismusbetrieben" ist ab 1. Jänner 1998 nur zum Zwecke der Abgabe von (erhitzten) Speisen möglich. Ausgenommen davon ist die Direktvermarktung (z.B. "Urlaub am Bauernhof"), die Abgabe in Almwirtschaften und Vergleichbaren Einrichtungen sowie die Abgabe von Sauerrahmbutter und Käse mit einer Reifezeit von über 60 Tagen.

Zu Frage 2:

Mit 1. Jänner 1998 (Ende der Übergangsbestimmungen der Milchhygieneverordnung, BGBl.Nr 897/1993), hat der bäuerliche Vermarkter beim Inverkehrbringen von Rohmilch und Erzeugnissen auf Milchbasis die Regelung der §§ 8 und 10 leg.cit. zu erfüllen: Beabsichtigt der bäuerliche Vermarkter wärmebehandelte Milch oder Erzeugnisse aus wärmebehandelter Milch abzugeben, so kommen die entsprechenden Bedingungen für Be— und Verarbeitungsbetriebe zum Tragen.

Um die spezifischen Verhältnisse am Bauernhof unter Wahrung eines gleichbleibenden Hygieneniveaus zu berücksichtigen, wurden in der „Verordnung zur Änderung der Milchhygieneverordnung“ Erleichterungen für jene Landwirte vorgesehen, die eine Wärmebehandlung am Hof selbst vornehmen:

Landwirte, die Erzeugnisse auf Milchbasis - ausgenommen nichifermierte Flüssigerzeugnisse - herstellen, können diese Tätigkeit - unabhängig davon, ob eine Wärmebehandlung vorgenommen wird oder nicht - durchführen. Die Anforderungen für diese Tätigkeit sind in § 10 definiert. Sie werden daher mit Inkrafttreten der Novelle nicht als "Verarbeitungsbetrieb" eingestuft.

- Landwirte, die wärmebehandelte Milch oder nicht fermentierte Flüssigerzeugnisse auf Milchbasis herstellen, werden weiterhin als „Be- oder Verarbeitungsbetrieb“ eingestuft. Für diese Betriebe ist die Möglichkeit vorgesehen, Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß Anhang B Kapitel 1 sowie Kapitel V d) in Anspruch zu nehmen, wenn die hygienische Unbedenklichkeit gewährleistet werden kann.
- Diese Novelle zur Milchhygieneverordnung bedarf des Einvernehmens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, das nunmehr hergestellt worden ist. Einer raschen Kundmachung der Verordnung steht nichts mehr im Wege.

Zu Frage 3:

Derartige Kostenschätzungen sind mir nicht bekannt.

Ob die Wärmebehandlungen zu Konsequenzen in anderen Rechtsbereichen, wie z.B. Gewerberecht, führen, ist mir nicht bekannt.

Zu Frage 5:

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates (Milchhygienerichtlinie) können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für Erzeugnisse auf Milchbasis traditioneller Art, deren Herstellung durch bestimmte Anforderungen dieser Richtlinie beeinträchtigt werden kann, Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels 7 Abschnitt A, Nummern 1 bis 4, zu gewähren.

Entsprechend dem Verfahren nach Artikel 31 dieser Richtlinie wurden Beratungen zur Vorbereitung einer Entscheidung der Kommission geführt. Veröffentlicht wurde diese Ausnahmebestimmung für Erzeugnisse auf Milchbasis traditioneller Art als Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1996 mit der Nummer 96/536.

Die Kommission gelangte jedoch zu der Auffassung1 daß eine taxative Liste von Erzeugnissen auf Milchbasis der einzelnen Mitgliedstaaten nicht zielführend ist. Es wurde daher mit der Entscheidung der Kommission „97/284/EG“ die Liste im Anhang der Entscheidung gestrichen. Die Produkte, die nun dieser Ausnahmebestimmung unterliegen, werden gemäß den Vorgaben dieser Entscheidung national festgelegt.

Zu Frage 6:

Den Betrieben können im Rahmen der Zulassung durch die Lebensmittelaufsichtsbehörde (§ 35 Lebensmittelgesetz 1975) Ausnahmen von den Bestimmungen der Milchhygieneverordnung, BGBl.Nr. 897/1993, gewährt werden. Informationen darüber liegen in den Ämtern der Landesregierung auf.

Zu Frage 7:

Produkte der Direktvermarktung dürfen in Österreich sowie in anderen Mitgliedstaaten nur national in Verkehr gebracht werden. Im innergemeinschaftlichen Handel sind nur Produkte mit einem Genußtauglichkeitskennzeichen in Verkehr. Sowohl bei österreichischen Erzeugnissen als auch bei Erzeugnissen anderer Mitgliedstaaten wird dieses Genußtauglichkeitskennzeichen durch die zuständige Behörde vergeben, wenn alle hygienischen Voraussetzungen gemäß der Milchhygienerichtlinie und den darauf basierenden Entscheidungen gegeben sind.